



Antrag

Fraktion AfD

Studenten sollen studieren - Schluss mit der politischen Agitation an unseren Hochschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten und dem Parlament zeitnah vorzulegen. Der Entwurf soll der Durchsetzung folgender Ziele dienen:

1. Abschaffung der gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft in den sog. „Studierendenschaften“ (vgl. § 65 Abs. 1 HSG LSA). Der Aufnahme in die sog. „Studierendenschaft“ muss künftig grundsätzlich eine aktive Willensbekundung zugrunde liegen. Im Übrigen ist die Bezeichnung „Studierendenschaft“ durch „Studentenschaft“ zu ersetzen.
2. Beschränkung der durch § 65 Abs. 1 HSG LSA geregelten Aufgaben der sog. „Studierendenschaften“ auf die hochschulinterne studentische Interessenvertretung sowie die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder (insb. Studentensport, Brauchtumpflege, Vorträge, Studium generale und Veranstaltungen mit dem Ziel der intellektuellen Persönlichkeitsbildung). Die Förderung der „Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz“ (§ 65 Abs. 1 Nr. 4) ist ersatzlos zu streichen.
3. Ausschluss der Gleichstellungsbeauftragten, Studenten und sonstigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Senat (vgl. § 67 Abs. 1 HSG LSA).
4. Ausschluss der Gleichstellungsbeauftragten und Studenten aus den Fachbereichsräten. Die Fachbereichsräte sind insbesondere auf die ausschließliche Wahrnehmung ihrer jeweiligen fach- bzw. studienspezifischen Belange zu verpflichten.
5. Auch die Fachschaftsräte sind auf die ausschließliche Wahrnehmung ihrer jeweiligen fach- bzw. studienspezifischen Belange zu verpflichten.

(Ausgegeben am 17.01.2019)

Begründung

Die im Laufe der 1960er Jahre angestoßene Diskussion um Mitbestimmung und Teilhabe an den deutschen Universitäten führte zur Schaffung von Hochschulgesetzen, in denen die Partizipation von Studenten und sonstigen nichtprofessoralen Hochschulmitgliedern festgeschrieben wurde. Die schlanke hierarchische Ordinarienenuniversität, in welcher die Lehrstühle seit jeher weitgehend autonome Zentren der akademischen Aktivität gewesen waren, wurde durch ein paritätisches Räteystem abgelöst, welches bis heute das deutsche Hochschulwesen - etwa in Form von Fachbereichsräten, Fachschafftsräten und Studentenräten - bestimmt.

Das Ergebnis besteht in einem schwerfälligen Verwaltungsapparat, welcher den akademischen Betrieb stört und seine Mitglieder bei der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Kernaufgaben behindert. Der vorliegende Antrag verfolgt den Zweck, die Organe der akademischen Selbstverwaltung zu entschlacken und die Rolle des fachwissenschaftlichen Personals zu stärken.

Zu 1.

Die antragsstellende Fraktion lehnt die Zwangsmitgliedschaft in den Studentenschaften¹ kategorisch ab. Zwar ist ein freiwilliger Austritt nach Ablauf des ersten Studiensemesters möglich, allerdings greift diese Regelung zu kurz. Der Beitritt zur Studentenschaft soll künftig eine explizite Erklärung im Rahmen der Immatrikulation voraussetzen. Die Entscheidung hat frei zu erfolgen und darf nicht durch das Verwaltungspersonal beeinflusst werden.

Zu 2.

Waren die Aufgaben der Studentenschaften früher auf die politische Bildung, innere universitäre Angelegenheiten, die Pflege von Studentenbeziehungen sowie den studentischen Sport beschränkt, sieht die aktuelle Fassung des Hochschulgesetzes weitreichende politische Aufgaben vor. Die Studentenschaften sollen ihre Mitglieder nicht nur zu staatsbürgerlichem Bewusstsein erziehen, sondern auch für aktive Toleranz sowie die Einhaltung der Menschenrechte werben. Einschlägige Rechtskommentare erheben indessen grundsätzliche Zweifel an der Eignung der Studentenschaften zur Ausübung eines politischen Mandats. In der Praxis lässt sich immer wieder beobachten, dass sich Studentenschaften und -räte zu öffentlichen Meinungsmachern im Sinne eines allgemeinen politischen Mandats aufschwingen und dabei einseitige (partei-)politische Positionen beziehen. Dies kann nicht Sinn und Zweck einer gesetzlichen Studentenvertretung sein. Die Studentenschaften des Landes haben sich bei ihrer Arbeit auf die inneren universitären Angelegenheiten ihrer Mitglieder zu beschränken.

Zu 3.

Der Senat entscheidet über wesentliche Aspekte des akademischen Lebens. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Studenten - die noch am Anfang ihres akademischen Werdeganges stehen - und nichtwissenschaftliches Personal Zutritt zu diesem maßgeblichen Organ der universitären Selbstverwaltung haben. Insbesondere lehnt die antragstellende Fraktion die Angehörigkeit von Gleichstellungsbeauftragten zu jeglichen Entscheidungsorganen der Hochschule ab.

¹ Da die antragstellende Fraktion die durch die Genderideologie inspirierte Bezeichnung „Studierendenschaft“ ablehnt, wird im Folgenden der bewährte Begriff „Studentenschaft“ verwendet. Gemeint sind die sog. „Studierendenschaften“ im Sinne des Hochschulgesetzes.

Zu 4.

Wie im Falle des Senats sind Studenten und Gleichstellungsbeauftragte von der Angehörigkeit zu den Fachbereichsräten auszuschließen.

Zu 5.

Die Fachschaftsräte werden allzu oft für politische Meinungsmache missbraucht. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, soll ihre Tätigkeit auf fachliche Angelegenheiten beschränkt werden.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender